





Inbestand

Der Sachsen-Gothaischen so genannten Beyläufigen Anmerkungen.

Wodurch dessen vormahliges *Pro Memoria* wider
den Hoch-Fürstlichen Sachsen-Meiningscher Seits gezeig-
ten Ungrund zu retten vergeblich gesucht wird.

Das Sachsen-Gothaische letzthin zum Vorschein gekommene Impreskum be-
stätiget eine allgemeine Wahrheit, daß man auch das ungerechteste Ver-
fahren auf alle scheinbare Art und Weise zu beschöndern / keine Scham
und Scheu getragen.

Raum hatte dieses Fürstl. Haus, bey der Gleichischen Diffamations-Sache /
eine seinen längst gehegten Absichten günstige Gelegenheit erlanget, so suchte
es solche gegen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs, zu Sachsen-Coburg und Mei-
ningen Hochfürstl. Durchl. gegründete Einwendungen in einem distribuirten *Pro*
Memoria zu bemanteln. Und als Sachsen-Meiningscher Seits zur Information
des Publici dessen Ungrund glimpflich gezeiget wurde, ist jener Fürstl. Gegentheil
sein unfreudliches Versehen durch so genannte beyläufige Anmerkungen weit-
läufigig, aber verächtlich, zu coloriren bemühet gewesen, hat sich aber zugleich ver-
rathen, wie viel Ehre an dem erlangten Auftrag gelegen sey.

Man hätte wünschen mögen, daß statt der beyläufigen vielmehr recht ge-
gründete Anmerkungen zur Welt geboren wären, deren sich ihr Vater oder
Verfasser nicht schämen dürfte; So aber ist diese Geburth gar ungefiat gerathen,
und sogar durch grobe zwischen Fürstl. Verfohnen ungewöhnliche Schmähungen
dergestalt verhungert worden, daß der gerühmte Schmuck einer Land-kündigen
Wahrheit daran nicht zu erkennen, vielmehr dessen ausschweifende ungemaine
Verwegenheit desto mehr zu bewundern, je bekandter es ist, daß des Herrn Her-
zogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. selbstin zu regieren und Dero Sachen
einzusehen im Stande, folglich ein zum Vorwurff dienender Schrifft-Settler bloß
pro forma erdichtet worden, um desto Respect- und Zügel-loser die unbeschnittene
Feder gebrauchen zu können.

Derselbe will zwar, dem äußerlichen Scheine nach, eine Bertheidigung der
Gleichischen Heleute nicht übernehmen, wirft aber *ipso facto* protestationi ficta
contrario gleichwohl solche höhnische Fragen auf, welche den Sachsen-Gothaischen
animum ungemein verrathen. Wenn er besagte Pasquillanten peinlich Beflagte
contra Acta nennet, deren Verbrechen zu mildern suchet, von Nullitäten in cri-
minalibus, und verhängten harten Gefängniß fälschlich schwaget, des Herrn Her-
zogs zu Sachsen-Coburg-Meinungen Hochfürstl. Durchl. die Versagung recht-
lichen Gehörs aufbürdet, die Vollstreckung der dictirten Straffen schimpflich und
ehrenrührig nennet; Was ist dieses anders, als jenen das Wort reden, und sich
der Haupt-Sache theilhaftig machen? Man begehret hierbey noch dazu eine offen-
bare Verdrehung der Wahrheit. Die verhandelte Acta wissen von keinen pein-
lichen Beflagten/ oder die das Leben verwürcket hätten; Niemahls hat man ih. Vid. adj.
nen rechtliches Gehör versaget; Sie sind umständlich verhöret worden; Sie ha. Lit. A.
ben das durch die Schand-Scripturen begangene Delictum eingestanden; Sie ha-
ben nichts zu ihrer Exculpation vorzubringen gewußt; Sie sind also zu denen in
Reichs- und Landes-Gesetzen bestimmten Straffen mit Recht condemniret; Sie
würden auch nach ausgestandener Gefängniß-Straffe von selbst seyn relaxiret
worden; Die angeblich geleistete Caution ist ein in den Actis unbekandtes Ding
und Hingespinnste des so unverschämten als unbedachtsamen Sachsen-Gothaischen
Schrifft-Settlers, welcher nicht einmahl gemercket, daß eine dergleichen Caution
nach

nach schon dickerer und angetretener Straffe nicht statt habe, noch ein *furrogatum* oder *equipollens* von der *poena carceris & deprecationis* seyn könne; folglich ist die Frage von Nullitäten in *criminalibus* ganz unreiff angebracht.

Nicht besser ist das Geschwäge von dem *Privilegio Saxonico de non appellando*, inmassen es nicht blosserdinge den *casum appellationis*, sondern auch *provocationis* enthält; welcher in *Criminal-Fällen* um so weniger in Zweifel unterworfen ist. Es siehet zudem etwas frembd aus; wenn man Sachsen-Gothaischer Seits jezo dergleichen schädliche Dinge verkleistern will, wovider man doch vormahls in der bekandten *Avemännischen Sache* Reichs-kündig *pro aris & focis* gestritten hat.

Ob hiernächst das Fürstl. Haus Sachsen-Gotha zu dem Verfahren des Kayserl. Cammer-Gerichts etwas beygetragen? ist eine Frage; worüber der Verfasser mit seinem eigenen Schatten streitet; und sie dadurch zu verdrehen sucht. Man hat Sachsen-Meiningscher Seits in dem geeigneten Ungewiss des Sachsen-Gothaischen *Pro Memoria* solche an seinen Ort gesteller; Bey der wahren Haupt-Frage hingegen: Ob es nicht die *Commission* auf sich zu leiten gesucht? nur die verdächtigen Umstände berühret; die aber gar schlecht abgelehnet worden. We-nigst wird auf ein Zeugniß des Kayserl. Cammer-Gerichts ganz ungleich *provociret*; da diesem *Obbl. Collegio in complexu* nichts beygemessen; sondern nur auf ge-heime *particular Insinuationes* gedeutet worden.

Es ist also die Sachsen-Gothaische Bekänntniß genug daß ein dastiger Mini-ster vormahls ein Besizzer des Kayserl. Cammer-Gerichts gewesen; und *vice versa* ein anderer Fürstl. Rath zu dergleichen Stelle dorthin befördert worden; wel-cher das erstere Mandat erkannt; nicht weniger der; so das andere Mandat ange-geben; eine starke *Connexion* mit dem Gothaischen Ministerio habe. Hierinnen strecket keine Anschuldigung; sondern *ad argumenta adhinculantia* gehörige ziemli-cher Vermuthung; die denen übrigen erwehnten - aber ganz säuberlich unbeantwor-ter gelassenen Haupt-Gründen bios hinzu geleset ist. Man hat auch; dem An-sehen nach; gedachtem Fürstl. Hause Sachsen-Gotha durch solche beygemessene Ver-muthungen so grosses Unrecht gethan; weil es in vortrüglich scheinende Ge-schäfte sich allezeit gern eingemischer; und also unter die *jure notatos* gehöret; zu denen man sich eines solchen Verdachts wohl versehen mag. Die bekandte; zu schlechter *Reputation* ausge Schlagene Mühlsäusische Sache; sammt denen wegen ei-ner andern Reichs-Stadt angewandten Bemühungen; sind noch unvergesen.

Es mag auch die Mitschleppung des Teutschen Herrn von *Diemar coloritem*; wie es will; so bleibt es eine solchen vermeynnten *Commissariis* unanständige *Conduire*.

Lit. B. Auftrag? War und ist er nicht selbst *Complex delicti*? Gebühret es sich; der- gleichen *implicirte* Leute mit sich zu führen? Ist es erlaubt; ihnen solche *Infulcus*; wie der von *Diemar* gethan; zu gestatten? Es ist also die *Beymessung* so unger-äumt nicht; als der Sachsen-Gothaische Schriff-Steller sich unfürslich ausdrü-cken wollen.

Man erkennet aber auch zugleich dessen erstaunliche Vermessenheit in *Abläng*-nung der wider des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. führenden *Processu*; da die schon berührten *haredipeta ex triplici capite* tales Reichs-Tags- und Gerichts-kündig sind. Diesen *Boden-losen* Dingen hat man durch die *prate-*-xirte Gleichische Sache ein Gewicht geben; *Doctores uriusque juris* adhibiren; und die bisher unzulängliche *Doctores Juris* durch *Doctores Facti* unterstützen wollen. Die erwehnte *Imploration* der Gleichischen Kinder ist eine geschmiedete Künsteley; weil sie dazu nach ihren Jahren bey weiten nicht gefähigt sind; und die auch be-rührte *Widerfestigkeit* gegen ein hohes Reichs-Gericht ist ein leerer *Inventum*. Es war schon alles abgethan; was geschehen konnte; und eo ipso die gerühmte *Commission* *expiret*; ehe sie den Anfang hatte.

Allein man wollte doch gerne Gothaische Troupen in den Meiningschen *Landen* haben. Man eilte also damit was man konnte. Schon am Sonnabend

den 11. Febr. wurden dieselben aufgebothen / und den folgenden 12. ejusd. lagen sie schon in der Nachbarschaft. Keine sonst gewöhnliche Intimation wurde beobachtet / und kömmt es lächerlich heraus / wenn man diese mit den Citationibus in causis incarcerationum ex Rulando, vermischen will. So kam auch die Miliz ehern / als die so betitultete Subdelegirte. Solche bestund nicht in dreyßig Mann zu Pferde, sondern in etlichen hundert Mann zu Fuß dazu / welche schon dicto dato Lit. C. im Schmalfeldischen gelegen, und fast stündlich verstärket wurden. Es war erst den 13. Febr. Nachmittags um drey Uhr / als ein Gothaischer Secretarius vor Lit. D. die Stadt Meiningen ankam. Sein eignes Angeben beweiset, daß besagte Subdelegirte erst des Abends eingetroffen. Die Miliz aber war schon im Lande, und ehe der Secretarius wieder abreisete, kam schon die Nachricht von dem harten Einfall und erschossenen Sachsen-Meiningschen Lieutenant.

Daß dieser zuerst geschossen, und den Gothaischen Wachtmeister verwundet, ist eben so wenig ausgemacht, als falsch es ist, daß jener fast 80-jähriger frommer Mann, in Brandwein besoffen gewesen. Die umständlich ver- Lit. E. hörte Zeugen verdienen mehrern Glauben, als die partheyische Gothaische Soldaten, welche nur unschuldig vergossenes Blut von sich ablehnen wollen; und sonst wenn sie nicht subordiniret wären, mit der Wahrheit besser umgehen, als die Lit. E. 2. falsch gerühmte Ehre und Pflicht ihrer vorgesetzten Officier und Rätthe. Ebenfalls ist es ein verläumberisches Inventum, als ob auf allen Meiningschen Dörfern mit den Glocken gestürmet worden. Die Fürstl. Regierung weiß kein Wort von dergleichen Befehl.

Im übrigen behält das Gothaische Unternehmen die wahre Gestalt einer Land-Friedbrüchigen Invasion. Jenzeitiger Verfasser gestehet selbst, daß die Wafunger Stadt: Thore durch einige Zimmerleute erbrochen worden. Es ist auch notorisch, daß die arme etwas über 200. Mann starke Bürgerschaft stark beleget worden; so daß mancher etliche Mann im Hauß gehabt. Es ist gewiß, daß selbige dadurch aufs äußerste gebracht. Man hat ihnen auch in den ersten Tagen nichts bezahlet. Und ist gleich nachher etwas gesehen, so bleibet denoch die Beschwerde groß. Der Unferthan kam um der starken militairischen Belegung willen, zumahl sie eine grosse Last Weiber bey sich führen, nicht aus dem Haufe noch seiner Feld-Arbeit nachgehen, wenn er nicht, wie leyder schon geschehen, befohlen seyn will. Ja man hat nicht einmal die Thore und Straßen Lit. F. frey zu passiren gestatten wollen. Sogar Fürstl. Bedienten sind darüber in Arrest Lit. G. genommen, wenn sie ihren Amts-Berrichtungen nachgegangen. Die Unterth- Lit. H. nen müssen sich aufs äußerste mishandeln lassen, über dem denen Soldaten die Lit. L. ganze Nacht Licht und Feuer halten, welches bey dem bekandten Holz-Mangel dieser Orte ihnen desto verderblicher fällt.

Diese und andere viele Insolentien haben Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Meinungen, in mehrern Betracht der injustificablen Invasion, bewogen, einem so unbillig zudringlichen Feinde die Darreichung der Subsistenz zu nehmen, und auf dessen fordereksamste Hinwegschaffung bedacht zu seyn. Daß aber eine solche Entwaffnung und Delogirung, wie angeben wird, befohlen seyn sollte, ist bis jetzt eine infame anschwweifende Verläumdung, welche vielleicht von den Bier-Bändken und Corps de Garde den Ursprung hat, und welche die junge unbedachtsame Gothaische Rätthe aus hizeriger Keckheit sogleich als baare Münze auf ihre garstige Rechnung genommen haben. Aus welchem mit einem umgezogenen Faktu verknüpfften Vorwitz es auch entstanden, daß sie geständigere müssen Herrschaftliche Parentes abzureissen, das Landschaftl. Corpus vermeintlich zu bedeuten, auch nunmehr sogar durch arrogirte Zeugen-Verhörs die gleich Lit. K. wohl ob metum presentem nicht den mindesten Effect haben, gewisse AActus jurisdictionis zu exerciren sich erkühlet haben.

In Summa: Es ist und bleibet eine unstrittige Wahrheit, daß nicht die Gleichische Arrest-Sache, nicht die Befolgung der Kayserl. Cammer- und Gerichts-Mandaten, sondern andere Sachsen-Gothaische darunter versteckte Absichten die Trieb-Federn dieses Ueberfalls gewesen. Man

Man kan auch solches aus dem Effect schliessen. So bald nur die Gothaische Miliz im Lande war, bekümmerte man sich wenig um die Gleichische Ehe-Leute. Niemand verlangte sie zu sequestriren, obaleich eines von ihnen noch selbigen Tages zu Wafungen ankam. Vielmehr haben die Sachsen-Gothaische Räte solche ihren Anschlägen hinderliche Ankunfft mit Verdruss angesehen. Sie mögen
L. i. Liebet von der Fürstl. Regierung mit oder ohne Serenissimi Regentis ordine losgelassen seyn; so waren sie doch des Arrests zu dem Effect befreyet, daß die Gothaische
C. i. Commission unterbrochen; und deren Schuldigkeit war, sich wieder fort zu machen: Zumahl sie zu der Zeit, nehmlich am 12. Febr. noch nicht wissen konnten; was des Herrn Herzogs Anton Ulrichs/ Hochfürstl. Durchl. sub 3. Marc. in Frantzfurt schreiben und etwann künfftig thun würden. Gewiß eine kahle und von dem Gothaischen Hirn-losen Verfasser selbst dadurch widersprochene Entschuldigung, wenn er am Ende selbst gesehenet, daß nach Befreyung beyder Gleichischen Eheleute, deren Verwahrung und Sequestraation ungeräumt gewesen seyn würde.

Ist nun dieses also, warum haben die Gothani sich nicht wieder fortgepacket? Gewiß die allegirte letztere Cammer-Gerichtliche Erkenntnisse geben eine schwache Excuse, da bekandt, daß Reichs-Gerichte nach genommem recurfu ad Comit. nicht weiter verfahren können, sondern dergleichen recurs ipso facto eine inhibition und effectum suspensivum mit sich führe.
Senckenb. d. recurf. ad Comit. in append. N. II. et. 2. §. 12. 13.

Um dieser und anderer sonst berühmter Ursachen willen sind auch des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Weiningen Hochfürst. Durchl. zu Erkennung einer solchen Commission, und einigen Unkosten, nicht verbunden gewesen. Sie haben unter selbige billig den Reichs-Gesetz-widrigen Commissions-Auftrag an Sachsen-Gotha angemercket. Dieses Fürstl. Haus ist Dero Todt-Feind; es ist mit Ibro in die schwehresten Proesse verwickelt, deren Zahl baldigt durch mehrere viele Tennen Goldes betreffende Forderungen vermehret werden wird; es ist auch in einem frembden Crays angelesen; und es ist nichts weniger als der nächste Nachbar; nichts weniger als ein angränzender des Amtes Saltungen. Hierunter verräth der Verfasser seine grosse Ignoranz in eigener Gothaischen Landes-Situation. Was Wunder also, wenn er in den Reichs- und Crays-Verfassungen noch gröber fehlet. Der Sachsen-Gothaische Antheil am Amte Themar macht keinen Crays-Stand, weil die Nota characteristica, Sessio & Votum fehlet. Das Hennebergische Crays-Votum aber hat Sachsen-Weiningen mit dem Fürstl. Hennebergischen Theil-Habern Chur-Sachsen und Sachsen-Weimar, juxta Turnum zu verführen; und kömmt dieser Turnus niemahls an Sachsen-Gotha. Die im Fürstl. Gesamt-Hause Sachsen herkömmliche Communicationes hingegen gehören in ein ganz anderes Capitel, von harmonirenden Consiliis, wovon dertmahlen die Rede nicht ist. Und über das alles compeiren nach den Reichs-Gesetzen die Executiones Sententiarum nicht einem mit wenig Dörffern im Crays angelesenen, sondern dem Officio Directorum & Ducum circularium. Ist auch wohl zu merken, daß bey solcherley Fällen es nicht auf einige schlechte Ungelesenheit, sondern auf die Einführung frembder Troupen in einen andern Crays eigentlich ankomme.

Hieraus erhellet, wie schlecht die allegirten Exempel sich hieher reimen. Die ehemahlige Fürstliche-Brandenburgische und Stadt-Nürnbergische Differenzen konnten nicht füglig dem Frantzischen-Crays aufgetragen werden. Daß aber dieser Auftrag an Sachsen-Gotha kam, ist dessen vielfältigen noch mit Zeugen zu beweisenden Bemühungen, die es obbesagter massen nicht zu sparen pfleget, beyzumessen. So waren auch die Interessenten damit zufrieden, welches gegenwärtig nicht ist. Das Geschäft gieng auf gültliche Beylegung, und kam auf seine Executionem sententiarum armata manu an. Von dem Exempel mit den Thiloischen Gebrüdern hat Sachsen-Gotha wenig Ehre; und Herrn Herzogs Anton Ulrichs, Hochfürstl. Durchl. darüber noch Satisfaction zu geben. Es müssen wenig Sol-

daten unter falschen pretext sich in Meiningen einschleichen; Sachsen-Gotha regierete bey damahliger fatalen Communion den Fürstl. Corregentem Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Meiningen; Dessen Ministerium dependirte von dem nuru Gothano; folglich konnte des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Ministerium allein nicht durchbringen. Es war also ein hinterlistiges, doloses und heimlich erschlichesenes attentatum, dessen Sachsen-Gotha sich mehr schämen als zu rühmen, auch abermahls die gewohnten krummen Wege und hegende Todt-Feindschaft da mit verrathen hat.

Man siehet indessen, wie sauer dem Fürstl. Hause Sachsen-Gotha die evauoirung der Sachsen-Meiningischen Lande ankomme, und wie man sich mit erdichteten lahmen Vernunft-Schlüssen zermartert, den vorgesezten Endzweck zu verlassen drehet und sträubet. Es sind aber dessen gemachte Anmerkungen dazu nicht hinlänglich, sondern nur beyläuffig, i. e. gleichsam im Lauff zusammen gestoppelt, die den gezeigten Ungrund des Sachsen-Gothaischen Pro Memoria nicht besprechen können, sondern das Vornehmste mit Stillschweigen übergangen, desto mehr aber nach Art aller mit falscher Waare handelnden, mit ungezäumten groben unfürslichen Expressionen um sich geworfen haben: Worinnen man aber, so leicht es auch gefallen wäre, ihnen nicht hat nachahmen wollen: Weil solderley Betragen vor Leute ex infima plebis fece geböret.

Beylagen.

Lit. A.

EXTRACTUS Verhör: Protocoll d. d. Meiningen zur Elisabethenburg
den 30. Nov. 1746.

Wird bey Fürstl. Regierung die Land-Jäger-Meisterin, Christiana Augusta von Gleichen, gebohrene von Schick, der Hochfürstl. gnädigste Special-Befehl de dato Franckfurt am Mayn den 19. Nov. 1746. eröffnet, und bey 1000. Rthlr. Straffe die Herausgebung des gegen die Fr. von Pfaffenrath procurirt und divulgirten famosi Libelli auferleget: Wa giebt sofort den Schlüssel zu ihrer Brief: Chatoule her, womit dann der Registrator Arnoldt abgeschicket worden, welcher es auch zur Fürstl. Regierung überbrachte. Demnachst hat dieselbe auf die vorgeschriebene Puncta folgender Gestalt geantwortet: Dieses Pasquill habe seinen wahren Ursprung von Weglar, wie das Datum aussa weist, dessen Autorem und Erfinder wisse sie nicht recht, glaube aber, der Teutsche Ordens-Verwalter in Weglar habe es aufgesetzt, dessen Nahmen aber wisse sie nicht. Das Original habe sie von der Post bekommen, wer es geschrieben, seye ihr unbekandt. Niemand habe Copyen davon bekommen, den Inhalt habe sie dem Hrn. Geh. Rath von Pfau geschrieben. Das Original seye auf ihre Veranlassung gemacht worden, sie habe es dem Herrn Schloss-Hauptmann von Buttlar gezeiget; dem Kohlhäsen und andern, welche sie nicht mehr wisse, habe sie nur daraus vorgelesen; Die Rathgeber und Helfers-Helfer wäre niemand als sie selbst gewesen, ausser das der Teutsche Herr von Diemar, da sie bey dessen Hierseyn von der Sache gesprochen, sich erbothen, weil er in Weglar wohl bekandt, ihr Nachricht davon zu verschaffen. Nach geendigter Verhör und gescheneden Wieder-Vorlesung wurde der Fr. von Gleichen das Weiter, so viel dieselbe angebet, aus dem Fürstl. Rescript nebst der Abbitrungs-Formal eröffnet. Worauf sie sich vernehmen ließ: Dieses thue sie nicht; undwollte lieber Leib und Leben verlieren, als ihre Ehre hinkantegen, und eine solche Abbitte thun.

Hieraus ist dem gnädigsten Fürstl. Rescript zu Folge der Frau von Gleichen der Arrest auf dem alhieygen Rath-Hause angekündiget worden.

Wa: Sie wölte dem Befehl Ibro Hochfürstl. Durchl. sich in allem demüthigst unterwerffen: aber die Abbitte thue sie nicht. Willen sie nun dabey verbarret, ist sie in den angeudeuteten Arrest gebracht worden.

Actum Meiningen zur Elisabethenburg den 30. Dec. 1746.

Thate auf nachstehende Puncta die Fr. von Gleichen ihre fernere Aussage, und zwar endlich, wie folget:

Qu. 1. Wer die Veranlassung gegeben, das wegen dieses Pasquills nach Weglar geschrieben worden?

Resp. ad 1. Kein Mensch als sie, dann sie habe gerne Nachricht von der Fr. von Pfaffenrath Umstände wissen wollen, also mit dem Teutschen Herrn von Diemar, da

dieser hier gewesen, geredet, welcher dann, weil er von Weglar dergleichen Nachricht zu bekommen vermeinet, dahin geschrieben.

Qu. 2. An wen nach Weglar geschrieben worden?

Resp. 2. Sie wisse dieses nicht, an wen der Teutsche Herr geschrieben; Es bedürfte sie, es wäre an den Teutschen Ordens-Verwalter gewesen; der Teutsche Herr von Diemar habe ihn genennet; sie entsinne sich aber nicht mehr, wie er geheissen, und was er eigentlich bediene.

Qu. 3. Was für Antwort hierauf erfolget seye?

Resp. ad 3. Die Antwort wäre ja bey Fürstl. Regierung übergeben worden; keine andere habe sie erhalten.

i. e. der libellus famosus, so in questione ist.

Qu. 4. Wer diese Antwort geschrieben?

Resp. ad 4. Dieses wisse sie nicht, sie vermuthet aber, der Verwalter im Teutschen Haus zu Weglar habe solche geschrieben. Es wäre zwar die Nachricht, wie sie solche extrahirt, immediate an sie von der Post gekommen, halte auch davor, daß sie eben dergleichen ertheilet, an welchen der Herr von Diemar geschrieben; wie denn auch dieser in seinem Brief einschleifen lassen, daß die Antwort an sie von Gleichen adressirt werden sollte, doch wisse sie die Person nicht zu nennen.

Qu. 5. Wer der rechte Autor, Inventor & Scriba von dieser gegenwärtigen infamen Piece seye?

Resp. ad 5. Das könne sie nicht sagen: Sie habe es von der Post bekommen, keine aber weder Hand noch Siegel.

Nachdem diese Aussage mit einem körperlichen Eyde beschworen, der Deponentin aber noch einmahl auf alle mögliche Art zu Gemüthe geführt worden, daß sie durch Leistung der von Serenissimo ihr auferlegten Deprecation nichts anders thun würde, als was sie ohnehin nach allen Rechten, dem beleidigten Theile zu thun schuldig seye; seze aber sich hierzu weder dismahl noch an dem zur endlichen Bedenkzeit, ihr noch gestatteten folgenden Tag, resolviren wollte: So wurde dann der Inhalt gnädigsten Recepti d. d. 19. Dec. 1746. den 31. ejusd. befanntermassen vollzogen.

Lit. B.

Hoch, Wohl- und Hoch-Edelgebohrne / zur Hoch. Fürstl. Sächs. Regierung
Hochverordnete Herren Präsident und Rätchel
Gnädige und Hochgebiethende Herren.

Inbeshondere massen habe in Unterthänigkeit hierdurch berichten sollen, daß, als die von E. Gotha zu Wasungen eingeruckten Wölcker, der commandirende Obrist-Lieutenant Herr von Goldacker, mich in den Gast-Hof zum rothen Hirsch fordern lassen, und mir die Franck gewordene Soldaten zur Obacht ihrer Gesundheit und in die Cur gegeben, so auch ich keinesweges abgeschlagen, sondern bis diese Stunde bestmöglichst verseyen, ist zu gleicher Zeit der mit denen Gotha'schen Herren Officieren, Rätchen und Soldatesca gekommen Teutsche Herr von Diemar, welcher mit dem Herrn Hof-Rath Schenk in der vordern Stube war, bey meinem Eintritt entgegen gegangen, und gesagt: Ich bin nun hier, und will mit einer grössern Mannschafft nach Meinungen gehen, als man mich von Waldorff aus dahin abholen wollen, und hören, was man mit mir sprechen will, ich gedencke meine Waage die Frau von Gleichen und ihren Mann zu liberiren, und sie in Schutz zu nehmen. Welches hiermit der Wahrheit gemäss auf meine Pflicht berichte, und in schuldigsten Respekt verharre

W. K.

Wasungen den 8. May 1747.

D. Georg Christian Siseber.

Denen Hoch, Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen Herren / zur Hoch. Fürstl. S.
Meiningischen Hochlöbl. Regierung Hochverordneten Herren
Präsident und Rätchen/
Meinen gnädigen und Hochgebiethenden Herren.
Meinungen.

Lit. C.

Pr. Pr.

Ad Regimen Illustr. Meiningsen.

Die Sachsen-Gothaische Truppen, welche den 13. Febr. h. a. in allhiege Stadt gewaltsamer Weise einrücketen, bestunden Anfangs aus einer Compagnie Grenadiers, so exclusive derrer Ober- und Unters-Officiers 82. Mann gerechnet wurde, die Garde zu Pferd,

Pferd à 60. Mann inclusive derer Ober- und Untert-Officiers, traffe mit solchen eod. die & hora allhier ein, marchirte hingegen den 30. Marc. von hier wieder ab, und diesen folgen an- noch ohngefahr 100. Mann Mulquetiers, so daß die sammtliche Gotha'sche Miliz, welche ob- besagten Tages allhieſige Stadt occupirte und besetzte, inclusive derer Staats- Ober- und Untert-Officiers, so viel wir wissen, wenigstens aus 260. Mann bestanden: Den 14. Febr. d. a. rückten ferner 200. Mann von denen in die Niederlande bestimmter und angeworben ge- wesenen Sachsen-Gotha'schen Truppen allhier ein, aber welche schlechte Manns-Zucht ge- halten, und bep uns viele Querelen von der Bürgerſchaft angebracht worden. Den 17. Febr. marchirten sothane 2. Compagnien Mulquetiers wiederum von hier ab und nachher Gotha, an deren Stelle aber den 18. d. m. wiederum 100. Mann von der zu Schmallingen einquartiert gewesenen Sachsen-Gotha'schen Land-Miliz ein, und einige Tage darauf wiederum von hier austruckten, mancher Bürger hatte den bewandten Umständen nach Anfangs und ehe berühr- te Miliz in die Vorstädte einquartiert wurde, 4. 5. bis 6. Mann, und es ist daher leichtlich zu erachten, daß sothane schwere Einquartierungen viele Confusiones und eine nicht geringe Nahrungs-Hinderung causiret habe. Die Sachsen-Gotha'sche Herren Räte langten sub eod. dato den 13. Febr. mit offigedachten Truppen allhier an, und es sind den 31. Marc. c. a. abermahls 40. Mann Dragoner exclusive derer Officiers allhier einquartiert worden, folglich bestehet die Stärke der allhier einquartierten Miliz annoch in 82. Mann Grenadiers, 157. Mann Mulquetiers und 36. Mann Dragoner exclusive aller Officiers, mit welchen wir sicher 300. Mann rechnen können. Wir haben also den an uns anbeute gnädigst ergange- nen Hoch-Fürstl. Hochbl. Regierungs-Befehl unterhänigste Folge leisten, und solches zu fernereitigen hohen Verfügung gehorsamst einberichten sollen, und beharren mit aller Ve- neracion

W. K.

Wafungen den 8. May 1747.

unterthänigst • treu • gehorsamst

Der Stadt-Rath daselbst

Johann Heinrich Leißer, Rath-Meister.

Johann Georg Keller, Bürgermeister.

Lit. D.

EXTRACT Fürstl. Meiningsch. Regierungs-Protocoll

de dato den 13. Febr. 1747. circa hor. pomerid. 3.

Nachdem von dem Capitain-Lieutenant Perschen rapportiret worden, daß 2. Gotha'sche vor dem untern Thor wären, und, nachdem man ihnen eröffnet, daß auf Befehl des Herrn Schloß-Hauptmann von Buttler niemand eingelassen werden dürffte, solchen selbst zu sprechen verlangten; Als verſetzte sich auf beschehene Communication mit Fürstl. Regierung derselbe nebst dem Secretario Walchen und Notario Schlenſing dahin, da denn beyde Gotha'sche Bedienten, der Secretarius Schneider und Notarius Schönkopff an das Gatter-Thor kämen, und melden, wie bekant ſeyn würde ꝛ. ꝛ. welches Commissoriale dann dieselbe zugleich durch das Gatter vortzeigten, anbey hinzu fügten, daß beyde Secret. Subdelegirten zwar noch nicht da wären, jedoch aber bald nachfolgen würden ꝛ. ꝛ.

Herr Schloß-Hauptmann von Buttler antwortete hierauf, daß Fürstl. Regierung und er allen unterhänigsten Respect vor die allerhöchste Kayserl. Gerichte beget, er wäre aber von Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Anton Ulrichen, seinem gnädigsten Fürsten und Herrn, obeshliget, Niemanden, wer der auch ſey, ein- oder auszulassen, ꝛ. ꝛ. er woll- te aber aus oben angeführten unterhänigsten Respect sofort durch eine Elskherta Sr. Hoch- fürstl. Durchl. davon Nachriht ertheilen, und gnädigsten Verhaltungs-Befehl einholen ꝛ. ꝛ.

Voraus der Secretarius Schneider und Actuarius Schönkopff wieder in den Wagen stiegen, und fortfahren wollten, weilen aber sogleich die zuverlässige Nachriht einlieff, daß der Lieutenant Zimmermann von der Gotha'schen Miliz bey Nieder-Schmalthalen erschossen, und einer von dem Engen-Ausschuß gehauen worden; So verſetzte sich der Herr Schloß- Hauptmann von Buttler wieder an das Gatter-Thor, ruffte dem Secretario zu, daß sogleich die betrübte Nachriht von der Sachsen-Gotha'scher Seite ausgeübten Thätlichkeit ange- lauffen ſey, und würde er solches ebenfalls unterhänigst berichten: Voraus der Secretarius die Nachriht suchte, und ſagte: Es thäte ihm leid, daß dieses geschehen ꝛ. ꝛ.

Beiden nun von Fürstl. Sachſ. Regierung ich hierzu requirirt Notarius obiges alles mit angehöret, und gesehen; Als habe solches ꝛ. ꝛ. So geschehen ut supra.

(L.S.) Johann Georg Schlenſing

Notar. Publ. Caesar. jurat. ad hoc requis. in fidem

Actum Meinungen zur Elisabethenburg den 20. Febr. 1747.

Geschien abermals vor Fürstl. Kriegs-Commission Johann Neustiel, Corporal vom engen Ausschuss, um wegen der Entleibung des Lieutenant Zimmermanns weiter vernommen zu werden, und von dem, was er neulich in dieser Sache deponiret, und den 17. hujus ad Protocolum genommen worden, deutlichere und genauere Umstände anzugeben: Welches er auch auf derer Herren Präesencium ernstliche Andeutung, freundlich und so zu thun angelobet, daß er es allenfalls endlich bekräftigen könne. Worauf er über nachstehende Punkte ist abgehört worden.

1. Um welche Zeit die Gothaner bey Nieder-Schmalkaden angetroffen.

Ad 1. Saget Deponent: Mittags nach 11. Uhr, denn als es 12. geschlagen hätte, wäre alles vorbey gewesen.

2. Ob der blessirte Gothaische Wachtmeister der letzte von denen Gothaischen Reutern gewesen, die in des Lieutenant Zimmermanns Commando eingebrochen?

Ad 2. Deponent: Nein. Ehe der Schuß geschehen, sey der Wachtmeister schon bey dem Lieutenant Zimmermann auf 10. bis 12. Schritt vorbey gewesen, die nachkommenden Reuter aber hätten nach dem Lieutenant gehauen, und als er mit der Spitze die Hiebe auszuräumen gesucht, wäre der Schuß geschehen, folglich könnte nicht wohl seyn, daß er nach dem Wachtmeister sollte mit Fleiß geschossen haben, indem dieser schon vor ihm vorbey gewesen, und er sich gegen andere, die auf ihn los gehauen, zu defendiren gehabt.

3. Ob das ganze Commando des Lieutenant Zimmermanns, gleich bey dem Einbruch der Gothaner den Lieutenant verlassen habe?

Ad 3. Deponent: Ja! es wäre zerstreuet worden, und als des Lieutenantns Schuß geschehen sey, wäre er schon von allen seinen Reuten verlassen gewesen: Er aber Deponent sey dem Lieutenant immer in der Nähe geblieben, und bis zu seinem Tode über 14. Schritte nicht von ihm entfernt gewesen, habe also, was er aussagte, alles zusehen können.

4. Ob er gar nicht gehöret hätte, daß etwo von denen Gothaischen Officiers wäre verboten worden, den Lieutenant, den sie doch als einen einzeln Mann in ihrer Gewalt gehabt hätten, zu tödten, sondern erwan befohlen worden, ihn als einen Gefangenen in Verwahrung zu nehmen?

Ad 4. Deponent: Nein, das wäre nicht geschehen, sondern sie hätten ihn mit Schießen und Hauen auf 30. Schritte seitwärts nach dem Wasser zurück getrieben, bis er endlich gefallen wäre.

5. Ob er nicht gehöret, daß ein einziger Gothaischer Officier der Wuth seiner Leute Einhalt gethan?

Ad 5. Nein, davon habe er nichts gehöret noch gesehen.

Nachdem nun Deponent nach nochmaliger Vorlesung dieses Protocolles hey seiner Aussage unverändert geblieben, so ist dieses alles nachrichtlich anhero protocollet worden.

Actum ut supra.

Caspar Herman Stieler.

Actum Meinungen zur Elisabethenburg den 21. Febr. 1747.

Geschien Caspar Schleiger / gemeiner Soldat von der Walsinger engen Ausschuss-Compagnie, wohnhaft in Wernshausen vor Fürstl. Kriegs-Commission, und wurde ihm von derselben eröffnet, wie man in Erfahrung gebracht, daß er bey der Entleibung des Lieutenant Zimmermanns zugegen gewesen, und um die Umstände dieser Sache Wissenschaft haben sollte: Und dieserwegen wurde ihm angedeutet / dasjenige / was ihm davon bekandt sey / getoissenhaft und nach der Wahrheit zu deponiren / damit er seine Aussage benöthigten Falls endlich erhärten könne: Und als er solches zu thun angelobet / wurde er summarisch vernommen / und deponiret derselbe: Er wäre von dem Lieutenant Zimmermann mit

mit dem Corporal Neustiel / welcher ohngefehr 20. Mann mitnehmen müssen / nach Nied-
der-Schmalkalden voraus geschickt worden / wohin der Lieutenant einige Zeit hernach mit
noch mehrerer Mannschafft nachkommen wäre / und hätten sie sich zusammen jenseits Nied-
der-Schmalkalden in die Land-Strassen nach Schmalkalden zu postiret / allwo die Gottha-
ner gegen Mittag wären anmarchiret kommen / und hätten schon als sie auf die 100. Schrit-
te weit von ihnen entfernt gewesen / ihr Seiten-Gewehr aufgenommen und entbloset. Nach-
dem sie aber bis auf 12. Schritt an das Weiningsche Commando gekommen / hätten sie
Halt gemacht / und der Gotthaische Officier hätte dem Lieutenant Zimmermann mit Ver-
meldung / daß er als ein Kayserl. Commissarius käme / eine Schrift überreicht / deren In-
halt Deponenc nicht wisse. Der Lieutenant Zimmermann aber / als er sie gelesen / hät-
te sie dem Officier wieder gegeben / welcher sie zwar wieder angenommen / doch ihn / den
Lieutenant erfuchet hätte / sie zu behalten / damit er sich bey seinem Vorgelegten damit legi-
timiren könnte.

Hierauf habe der Gotthaische Officier den Lieutenant gefragt: ob er sich öffnen woll-
te / daß die Gotthaner durchmarchiren könnten?

Allein der Lieutenant hätte die Achsel gezucket / und geantworet: er lebe seiner Ordre
nach; darauf denn der Gotthaische Officier commandiret hätte / anzurucken / und sofort
wären die Gotthaner in des Lieutenants Commando eingeprenget: Einer darunter hät-
te auch auf Deponencen los gehauen / welcher / wenn er ihn getroffen hätte / ihn garstig
würde zugerichtet haben: Seinen Cammeraden aber Valtin Schmögern hätte ein Go-
thaner untern Hüft gehauen / welcher Hieb / wenn er etwas niedriger gegangen wäre / ihm
die Kehle hätte abschneiden können. Etliche von ihnen wären auch auf den Lieutenant
Zimmermann los gerennet / und hätten mit denen Pallastchen auf ihn los gehauen / welchen
er mit seiner Flinte anspariret; Da denn zu gleicher Zeit ein Schuß gesehen / wer ihn
aber gethan / könne Deponenc nicht sagen. Auf vielen Schuß wären von denen Gotthai-
schen Reutern 3. bis 4. Schüsse auf den Lieutenant erfolgt / und da er dabon nicht ge-
troffen worden; So hätte Deponenc eigentlich gehört / daß ein Gotthaischer Offi-
cier zu Pferd / den er nicht kenne / geruffen hätte: Schieß die Bestie todt.

Auf solchen Befehl wären noch etliche Schüsse von denen Gotthanern gesehen / wo-
von der Lieutenant endlich getroffen worden und gefallen wäre. Er aber Deponenc hät-
te sich in das Dorf retiriret / und wären zur selben Zeit auch seine Cammeraden schon alle
zerstreuet gewesen: In dem Dorf hätte er / als die Gotthaner schon fort gewesen / den Cor-
poral Neustiel wieder angetroffen / der weitere Umstände von dieser Sache wissen müste;
das hätte er auch im Dorf erfahren / daß auch ein Gotthaischer Officier todt bleibiret seyn.

Nachdem nun Deponencen seine Aussage nochmalts vorgelesen worden / und er da-
bey verharret / ist derselbe dimiciret / und dieses alles nachrichtlich und treulich anhero pro-
tocolliret worden. Adum ut supra

Caspar Herman Srieeler.

Lit. E. 2.

Copia Registrirung: Protocoll de dato den 14. Febr. 1747.

Erstlich der hiesige Bürger Vogel, und referiret, daß er gestern Abend im Schwannens
Wirthshaus vor Wasungen mit einem Gotthaischen Soldaten in Beseyn des Schwans-
nen-Wirths mit dem geschehenen Vorfall bey Nieder-Schmalkalden gesprochen hätte,
und habe Referent zu dem Gotthaischen Soldaten gesagt: Es hiesse ja, als wenn der Lieute-
nant Zimmermann zuerst geschossen; worauf der Gotthaische Soldat geantworet: Es was
zuerst geschossen, er wäre zwar ein Gotthaischer Soldat, er könne aber dieses nicht sagen;
Der Gotthaische Wachmeister habe auf den Lieutenant Zimmermann immer fort und einges-
hauen, ob wohl dieser die beste Worte gegeben, dabero er seine Flinte vorgehalten, und
mit solcher durch beständiges Bewegen sich bedecken wollen, welche denn von ohngefehr loß
gegähnen, und den Wachmeister in untern Leib getroffen habe, sobalden als dieser geruffen,
ich bin geschossen, wäre ein Schuß nach ermeldten Lieutenant Zimmermann gethan, und er
zu einem Ohr ein- und zum andern hinaus getroffen worden. Es wäre aber nicht wahr,
daß der Lieutenant mit Fleiß zuerst geschossen.

Als nun hierauf Referent gefragt: wer denn den Schuß gethan? habe der Gotthaische
Soldat geantworet: Er wisse es nicht; worauf er ihm aber dersetzet: man wisse ja in Was-
ungen schon, daß ein Quatz, welcher einen Schimmel geritten, solches gethan; worauf der

Gothaische Soldat geantwortet: "Er habe wohl gesehen, daß der Husar das Pistol gehabt, und auch geschossen, er wisse aber nicht, ob er den Lieutenant geschossen.

Referent füget ferner bey, daß dieser Soldat gesagt, heute rückten sie nicht vor Meiningen, sie erwarteten noch einen Succurs von 600. Mann. Desgleichen sie führten einen Kamm mit Pulver und zwey Feld-Stücken, ingleichen einen bedeckten Wagen mit allerhand Geräthschafft bey sich.

In dem Hiren-Wirths-Haus hätten die Commissarien logiret und der Wagen mit vier Pferden, welcher gestern hier vor dem Unter-Thor gewesen wäre, auch Abends nach Meiningen kommen. Einer von denen in diesen Wagen sitzenden, habe bey Walldorff, da er eben vorbey geritten, gesagt: Nun soll das Städtlein Meiningen nicht geschonet werden, und sollte es alles drumher gehen, welche Worte er mit seinen Ohren gehöret.

C. A. Walch.

Lit. F.

Pr. Pr.

Copia an Fürstl. Sachsen-Meiningsche Regierung.

Michel Heller, einem armen Bürger und Tagelöhner alhier, ist den 9. Aprilis a. c. von seinem in Quartier gehalten Musquetier Königen 9. Baken baar Geld, 1. Helffenbein, nemlich Schmutzstobacks-Dose, 1. Paar gute Schuhe, 2. Leinwandene Hemden, 1. Messelächern Halstuch, welches seiner Frauen gehöret, und ein neues Messer cum effractione verschiedener Schlösser gestohlen worden, und mit solchen sogleich delinquiret. Ob nun wohlten gedachten Heller von dem alhier anwesenden Sachsen-Gothaischen commandirenden Officier, Herrn Major Schützen die Bonificirung des gestohlenen Geldes und übrigen Sachen, welches zusammen Heller auf 4. Rthlr. 20. ggr. estimiret, versprochen worden, so ist jedoch solche bis diese Stunde noch nicht erfolgt, welches unfers Bedinckens um so mehr eine unbillige Sache zu seyn scheint, da eines Theils der bestohlene Bürger ohnehin sehr arm, solchem hierdurch ein großer Schaden zugefüget, und dasjenige ihm entzogen worden ist, was er mit sauerm Schweiß und Blut erworben, und zu erhalten bedacht war, andern Theils aber zur Gütze befehlet, daß von denen Gothaischen Herren Officieren gegen alhiefige Bürgerschaft die offit wiederholte Declaration geschעה, daß Niemanden von denen alhier einquartierten Soldaten einiges Unrecht wiederfahren, hingegen der Beschädigte ereigneten Falls behöriger maßen satisficiret werden sollte: Wir setzen uns also gemüthiget, hierüber unsern unterthänigsten Bericht zu erstatten, erwarten fernerweite gnädigste Berücksichtigung, und beharren mit profoundesten Respect

Vw. Vw. Hoch Wohl- und Hoch Edelgebohrnen Excellenzien

Wafungen den 8. May 1747.

unterthänigst: treu: gehorsamste

Der Stadt-Rath daselbst/

Johann Heinrich Löffler, Raths-Meister,

Johann Georg Zeller, Bürgermeister.

Lit. G.

Actum Meiningen den 10. Mart. 1747.

Meldeten sich Conrad Trautvetter, Michel Knott und Simon Aschenbach, welche bey Fürstl. Steuer-Commission alhier zu verrichten, zeigten occasion dessen an, wie ihnen jeho bey ihrem Herausgehen von Steinbach von der Gothaischen Wacht in Wafungen wider alles Vermuthen nicht erlaubt werden wollen, in die Stadt zu passiren, da denn Er Conrad Trautvetter, welcher dargegen vorgestellet, daß er und seine Cammeraden Meiningische Unterthanen und von Steinbach wären, wegen des zurückgelegten weiten Weges aber trinken, und etwas Brod kaufen wolten, daher nicht glaubten, daß man ihnen den freyen Durchgang in ihres Landes-Fürsten Städten verwehren würde, deme ohngedacht seye Conrad Trautvetter, welcher an das Anhalten der Wacht sich nicht feben wollen, fortgegangen, von dem Corporal nicht allein mit aller Gewalt wieder zurück getrieben, sondern auch gar mit Schlägen bedrohet worden. Actum ut supra.

J. Ernst Sachsen.

Lit. H.

EXTRACT aus des Sänndrich Christens Bericht/ an Herrn Geheimbden Kriegs-Rath und Obersten von Jlen de dato den 26. Mart. 1747.

Heute Mittag ist mir in meinem Hause vihareet worden, um der Ursache willen, als wenn ich einen heimlichen Gang in meiner Scheuer in das Fürstl. Amt durch den Graben hätte, und ich den Fürstl. Regierungs-Vorthern heimlich durchführte. Diejenige,

jenige, welche solches verrichtet haben, sind gewesen der Major Tost benebst noch dreyen Officiern, und solches alles wird durch Espionen verrathen, und auch daß sie sich berümen, daß sie einen Espion in Meinungen hätten, der ihnen von allen Nachricht gäbe &c. &c.

Johann Abel Christf.

Meinungen den 20. Febr. 1747.

Meldete der Amts-Both Sauerbrey, daß gestern, da er ein Schreiben vom Herrn Superintendenten Volksharden zu Wasungen von dar nach Nieder-Schmalzkalden wegen Beerdigung des Högelschen Kindes tragen mußten, er von denen Gorthaischen Soldaten im äußern Thor angehalten worden, und wie er wieder zurück kommen, fast eine Stunde lang Arrest halten mußten, bis er examiniret, und ihm angedeutet worden, nicht zu Espioniren.

L. S. B.

Lit. I.

Prof. Meinungen zur Elisabethenburg den 17. Mart. 1747.

Hochwohlgebohrner Herr/

Fürstl. Sächs. Meinungischer Hochverordneter Herr Ober- Kriegs- Rath und Obrist von Itzen,

Gew. Hochwohlgebohrnen Herrn kan ich unterthänig berichten, daß von den Fürstlich-Görhaischen Dragonern, so zu Schwaltungen liegen, vier Mann allhier zum Bier gezogen, und einen Zustand den 13. Martii gemacht, daß die Gemeinde allhier ganz unruhig ist worden. Der Anfang ist in dem Wirthshaus geschehen, da sie seltsame Dinge getrieben, Der Magd die Mützen vom Kopff genommen, und selber auf ihre Köpffe gesetzt, bis letztlich ein Nachbar, Barthol. Störand genant, darwider gesprochen, da ist der Anfang so bald angangen, mit der Aured: Was hast du Bauer über die Soldaten zu sprechen? Wer hat dich gemacht? mich hat ein Bauer gemacht; Willst du besser seyn als die Soldaten? Nach kurzem Antwort: Wechselgieng der Soldaten einer bey seinen Tisch, und nahm ein Glas mit Bier, und brachte es hieseligem Nachbar mit der Aured: Proste Bruder! nach dem Trunck schüttete der Soldat dem Nachbar das Glas Bier ins Gesicht; der Nachbar gab seine Antwort: Das thut kein braver Mann; darauf warff er ihm das Glas ins Gesicht, und griff so bald zu, und nahm den Nachbar bey dem Kopff an den Haaren, und zog ihn hinter dem Tisch hervor, daß die wenige Leute, so in dem Wirthshaus waren, zur Güte ermahnten, so bald aber haben sie alle vier das Seiten-Gewehr gezogen, und damit bloß in der Stuben herum vagiret, dem Wirth die Bahner, so an der Stuben-Thür gestanden, ausgewischet. Da der Wirth die Zecher bezahlt haben wollen, da haben sie die Stuben-Thür geöffnet, und gesprochen: Was willst du von uns bezahlt haben? den Wirth zur Stuben hinaus gezogen, da ist ein großer Zulauff von Nachbarn worden, bis endlich die Soldaten um Friede batzen, daß sie ihre Straffe forgiengen, weil aber im Austruh die Leute an den Gassen und Fenstern gestanden, mit bloßen Gewehr den Leuten nachgelauffen, und in die Fenster hauen wollen, darauf sind sie zum Thor hinaus marchiret. Welches in Unterthänigkeit berichte

Uw. Hochgebiethenden Herrn zur Hochfürstl. S. Meinungischen Hochverordneten Kriegs-Commission

Wernshausen den 14. Martii 1747.

unterthänig gedorsamtey

Johann Volckmar Jung, Säbndrichsbij

Dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/ Fürstl. S. Meinungischen Hochbestalteten Ober- Kriegs- Rath und Obristen von Itzen,

Meinem Hochgebiethenden Herrn

in Meinungen,

Ist mit dem Original gleichlautend befunden worden.

C. A. Walech

Aktum

10. May 1747. *Actum* Wafungen den 9. May 1747.

Vor dem Stadt-Rath erschiene Martin Diller, Bürger und Huss-Schmidt allhier, und zeigte beschreibend an, was massen er am 7. hujus von seinem im Quartier habenden Sachsen-Bothsälischen Dragoner mit Schlägen sehr hart wäre tractiret / zuerst / als er Abends von dem Felde gekommen und zum Fenster hinaus gesehen / mit dem Pallasche in den Rücken gefschlagen worden / und als er Diller zum Fenster hinein gefahren / und den Dragoner sothanen Schlags halber zur Rede setzen wollen / habe er / der Dragoner / ihme noch einen Schlag mit dem Gefässe ins Gesicht versetzt / worauf ihme das rechte Auge fast vor dem Gesichte gelegen / schrecklich blunet / und wie es der Augenschein zeigte / sehr übel zugerichtet worden / in dem Rücken habe er sogleich einen entsetzlichen Knothen bekommen / sich sofort als ein halb-todter Mensch ins Bett legen müssen / da ihme denn eine Ohnmacht nach der andern zugeflossen wäre / und befürchtete leider / er mögte dieserwegen ein unglücklich und ungesunder Mann werden.

Senatus: Befraget Martin Dillern / woher diese Schlägerey entstanden? Diller: Er könne sich weiter auf nichts besinnen / als daß seine Frau berührtem Dragoner das Fleisch / so sie ihme kochen sollen / seinem Vorgeben nach / nicht rein genug gewaschen / weshal er der Dragoner / seine des Dillers Frau sehr geschändet und geschmähet / welches er Diller denn auch nicht leiden können / und zu dem Dragoner gesagt: Weder er noch seine Frau wären schuldig / denen Soldaten zu kochen / wenn ihme das Essen nicht recht wäre / so mögte er l. v. einen Dreck fressen / hiernächst habe vor einigen Tagen die Dillern gedachten Dragoners Pallasch / welcher auf dem Tische gelegen / so sie scheuern wollen / zwischen die Stuben-Banck legen wollen / als aber solches der Dragoner gesehen / wäre er hierüber demassen zornig worden / und gelaget / sie / die Dillern solle deren Dragoner Getreibe liegen lassen / wo es läge / und mit nur erdentlichem Schänd-Reden sie angegangen.

Dieses wären die wahren Ursachen / und könne sich weiter auf nichts besinnen / wo durch er dickbesagten Dragoner zu der qu. Schlägerey veranlaßet habe.

Senatus: Ob der andere Dragoner / welcher bey ihme Dillern auch im Quartier liege / nicht in sothaner Schlägerey impliciret seye?

Diller: Nein / dieser Dragoner Nahmens Fienner habe vielmehr möglichst abgewehret / und als der Corporal bey entstandenen Lermen zugesprungen / auf ihn Dillern / mit dem Stocke recht unbarmerzig zugeschlagen / und gelaget: Schlag mir den Hund tod! gethehen / der Corporal solle doch seinen Wirth / als den Diller / verschonen / er habe seinem Cammeraden ja nichts erhebliches in den Weg geleet / wäre ihme dem Dragoner Fienner dieserwegen / und weilten er nicht auf ihn Dillern auch mit loschlagen helfen / anheute mit 50. Prügeln gedrohet worden / berührter Corporal habe sich hiernächst auf öffentlicher Gassen verlanen lassen / er wolte mit einiger Mannschafft seine des Dillers Fenster kurt und klein schlagen.

Senatus befragte Dillern: Ob er dießfalls nicht bereits vor die Sachsen-Bothsälische Herren Räthe gefordert worden?

Diller: Ja / heute wäre er vor solchen der qu. Schlägerey halber umständlich vernommen worden / habe hiervon die wahre Ursachen angezeigt / und solle sich morgen wiederum vor gedachten Herren Räthen sistiren.

Senatus erinnert Dillern an die Publication des am 6. hujus der Bürgerschaft auf dem Rath-Hause beandt gemachten Hochfürstl. Hochlöbl. Regierungs-Rescripti / zu Folge dessen kein Bürger sich unterstehen solle / vor schon ermeldeten Herren Räthen zu stellen / weniger aber vor selbigen sich abhören zu lassen / und wurde zugleich ernstlich beudet / denen Hochfürstl. Befehlen hierinne unterthänigste Paricion zu leisten / und künftighin sich nicht wieder vor oft erwähnten Herren Räthen zu sistiren.

Diller: Er wäre am verwichenen Somabend / als Hochgedächtes Fürstl. Rescripte in curia publicitet worden / vor dem Dragoner schon geschlagen und frant getossen / hätte also nichts von sothanem Rescripte gewußt / sonst würde er schwerlich vor mencionirten Bothsälischen Herren Räthen erschienen seyn / solle auch nicht wieder gesehen.

Senatus: Ob nicht einige von denen Bürgern schon erwähnte Schlägerey mit angesehen?

Diller:

Diller: Nein/ es wäre solche bald vorüber gewesen/ und ausser seiner Frauen habe er damahlen Niemanden gesehen; und wäre dieses gewis/ daß ernannter Dragoner ihm diese Schläge schon vorhero nachgetragen/ und könne solches Friedrich Halbig's Weib bezeugen.

Friedrich Halbig's Weib/ Susanna Catharina/ wurde hierauf vorbeschrieben/ und befraget: Ob nicht der Dragoner/ Otto/ dem Martin Diller/ bey welchem er im Quartier liege/ ehe noch die zwischen diesen beyden am 7. hujus beschene Schlägerey erfolgt/ mit Schlägen gedrohet?

Halbigin: Ja/ berührter Dragoner/ Otto/ habe sich jüngst in ihrem Hause belauten lassen/ er wolte seinem Wirth/ dem Martin Diller/ gewis noch den Kopf spalten/ und sodann echappiren. Weiter habe sie nichts gehört; solche Bedrohung jedoch der Dillerin gesagt/ und sie ermahnet/ daß sie sich ja vor diesem vertegenen Kerl mögte in Acht nehmen. Actum ut supra.

Philipp Adam Christian Reinwald.

Lit. K.

Actum Wafungen den 29. April 1747.

Erschienen Johann Friedrich Weinreich und Andreas Frühauf/ beyde Gemeind-Vor- mündere allhier/ und zeigten bey Fürstl. Amte an/ wie sie am vergangenen Donnerstage durch den Gotha'schen Botzen zu dem Herrn Hof-Rath Buddeo zu kommen ge- heissen worden/ er/ Weinreich hätte vorhero auf des Archivarii Schönkopff's Stuben gehen müssen/ auf dessen Tische er eines Zettels gewahr worden wäre/ worauf die Nah- men gestanden: Valtin Kessler ein Schreiner/ Lorenz Köhler ein Töpffer/ Wendel Artus und Christian Neß ein Böttiger/ und auf die Seite wäre geschrieben gewesen/ welche wegen der Gegenwehr zc. zc.

Über eine kleine Zeit wäre er/ Andreas Frühauf/ wie auch Nicolaus Hößling/ Val- tin Kessler/ Johannes Gramann und Wendel Artus auch dazu gekommen/ und hätten sie sämmtlich auf des Herrn Hof-Rath Buddei Stuben gehen müssen/ welcher denn folgen- den Vortrag gethan:

Eine Mutter wäre Herr über ihr Kind/ der Vater wäre noch mehr Herr drüber/ ein Bürger wäre schuldig/ dem Stadt-Rath zu gehorchen/ dem Amte noch mehr/ der Regierung noch mehr als dem Amte/ und seinem Fürsten noch mehr als der Regierung/ michin wäre der Kayser der Oberste im ganzen Römischen Reich/ deme man müsse Ge- horsam leisten/ und sie wären im Nahmen Sr. Kayserl. Majestät da/ und sollten sie sämmtlich über einige Puncta eydlich vernommen werden/ weilen Ihre Hochfürstl. Durchl. in Go- tha gern von ein und andern Gewisheit haben wollten/ sie sollten sich auch nicht befürch- ten/ daß es bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn/ ihnen einigen Nachtheil geben sollte/ indem sie sich sowohl von Kayserl. Cammer/ als Ihrer Hochfürstl. Durchl. von Gotha alles Schutzes zu getrostien hätten.

Worauf dem Herrn Secretario anbefohlen worden/ die Cydes-Formul abzulefen. Nachdem nun solches geschehen/ habe er/ Weinreich/ dem Herrn Hof-Rath Buddeo angeloben sollen/ dessen er sich aber geweigert/ und Bedenck- Zeit gebethen hätte; es wäre ihm aber von gedachtem Herrn Hof-Rath mit schwehrender Verantwortung und Reichs- Straffe gedrohet worden/ worauf er versetzt/ er habe Niemanden/ als seinem gnädig-
D
sien

sien Fürsten und Herrn treu und hold zu seyn / geschwöhren. Und da Herr Hof-Rath Buddeus ihn befraget / ob er nicht Ihro Kayserl. Majestät vor des Reichs Oberhaupt erkennen / und nicht wisse / daß Selbige in ganzen Römischen Reich einem jeden zu befehlen hätten? So habe er mit Ja geantwortet / wäre aber dabey geblieben / daß er Niemanden / als seinem gnädigsten Fürsten und Herrn und dem Stadt-Rath allhier geschwöhren hätte / und diesen Eyd nicht brechen könne; es wäre auch von Ihro Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn befohlen / von Niemand was anzunehmen / wie solches das düssseitige Patenc besage. Worauf Herr Hof-Rath zornig auf ihn worden / ihn einen Kerl geheissen / und gesagt: Er würde sehen / was er machte. Hierauf wäre Andreas Fröhauß befraget worden: Ob er auch also gesimmet wäre? da er denn zur Antwort gegeben: Wie er seinem gnädigsten Fürsten und Herrn einen Eyd geschwöhren / und keinen andern schwöre. Und da endlich Johannes Gramann obngefraget sich vernemen lassen: Er hätte heute schon von dem Herrn Hof-Rath Buddeus vernommen / daß es desto wegen wäre / als wenn die Bürger sich denen Soldaten hätten widersetzen sollen; man hätte ihme die Punkte erst vorlesen sollen / ehe man ihme zumuthe / ein Jurament abzulegen; So hätte Herr Hof-Rath Buddeus geantwortet: Ihr seyd einer vollends der rechten groben Kerl / ihr wiisset ja nicht / worüber ihr schwören sollt. Worauf er sie mit einander im Zorn abgewiesen / und sie trogige Leute geheissen hätte.

Lit. L.

EXTRACT Fürstl. Regierungs- *Protocoll* sub *AHo* Meinungen zur Elisabethenburg den 15. Febr. 1747.

Wissen man aber gehöret / daß die Frau Land-Jägermeisterin von Wasungen wieder herauf gekommen / so habe man vernemen lassen wollen / ob dieselbe etwan selbst davon Anzeige gethan hätte: Worauf denn dieselbe antwortete: Sie habe zwar gesagt / daß sie des Arrestes völlig entlassen / habe aber auch alle dabey vorgekommene Umstände erzehlet zc. zc. „Inzwischen habe sie ein grosses Unglück von der Stadt abgewendet / „inmassen / wenn sie nicht nacher Wasungen gekommen / die hiesige Stadt in einigen „Zagen so gewiß / als sie hier stünde / in Brand gestanden hätte, „ nunmehr aber dürffte vielleicht die Gothaische Miliz an hiesige Stadt nicht anrücken / welches sie jedoch nicht gewiß versichern könnte: Aus dem Land aber gienge solche Miliz nicht / wobei sie auch erwehnet / daß ihre Ankunft in Wasungen bey denen Kayserl. Herren Commissarien so unangenehm gewesen / daß sie gesagt: „Sie wollten lieber / daß ein Popang / als sie käme; „ Sie hätte auch gleich wiederum fortfahren müssen zc. zc.

EXTRACT Fürstl. Regierungs- *Protocoll* sub *AHo* den 20. Febr. 1747.

Wurde bey Fürstl. Regierung Friederica Sybilla Henningin über dasjenige / was bey ihrem Antwesen zu Wasungen mit der Frau von Gleichen daselbst vorgefallen / nach Erlassung ihrer Unterthanen Pflicht die Wahrheit so auszusagen / wie sie es erforderlichen Falls beschreiben könnte / befraget / und stipulirte darauf / ansagend: Sie sey auf Verlangen des Herrn von Gleichen mit dessen Weibe / der Frau von Gleichen nach Wasungen gefahren / den 15. dieses bey ihrer Ankunft mit der Frau von Gleichen zu Wasungen im dässigen Gast-Hoff zum Hirsch / sey der Deutsche Herr von Diemar / den sie Referentia zwar nicht gekennet / aber von der Frau von Gleichen gehöret / daß es derselbe sey / an die Chaise gekommen / habe die Frau von Gleichen aus selbiger genommen und in die obere Stuben geführt: Was nun allda vorgegangen / könne sie Referentia nicht wissen / wiewohl sie doch vernommen / daß sie / die Frau von Gleichen der Deutsche Herr

Herr zur dortigen Commission gebracht: „Im Hirsch aber habe sie / Referentin,
„ von Soldaten / die alldorten im Quartier gelegen / gehört / daß die Frau von Glei-
„ chen nicht hätte aus dem Arrest gehen / sondern warten sollen / es wäre ihnen gar
„ nicht recht / daß sie aus dem Arrest gegangen / sie hätten selbige schon hohlen wol-
„ len: zc. zc. „

Auf dem Rückweg habe ihr Referentin, die Frau von Gleichen erzehlet / „daß
„ ihr in Wafungen gesagt worden / sie hätte nicht aus dem Arrest gehen sollen: „
„ Allein die Frau von Gleichen hätte gemeynet / doch besser gethan zu haben / daß sie
nach Wafungen gegangen / weil sonst daraus ein Unglück entstehen können zc. zc.

Eodem.

Die Frau von Gleichen habe bey ihrer Retour von Wafungen vor dem Thor
zu dem Capitain Vertsch gesagt: Sie käme alleine mit ihr / der Referentin, zurück
von Wafungen / und sey gut / daß sie dahin gegangen / es hätte doch sonst ein großes
Unglück gesehen können zc. zc.

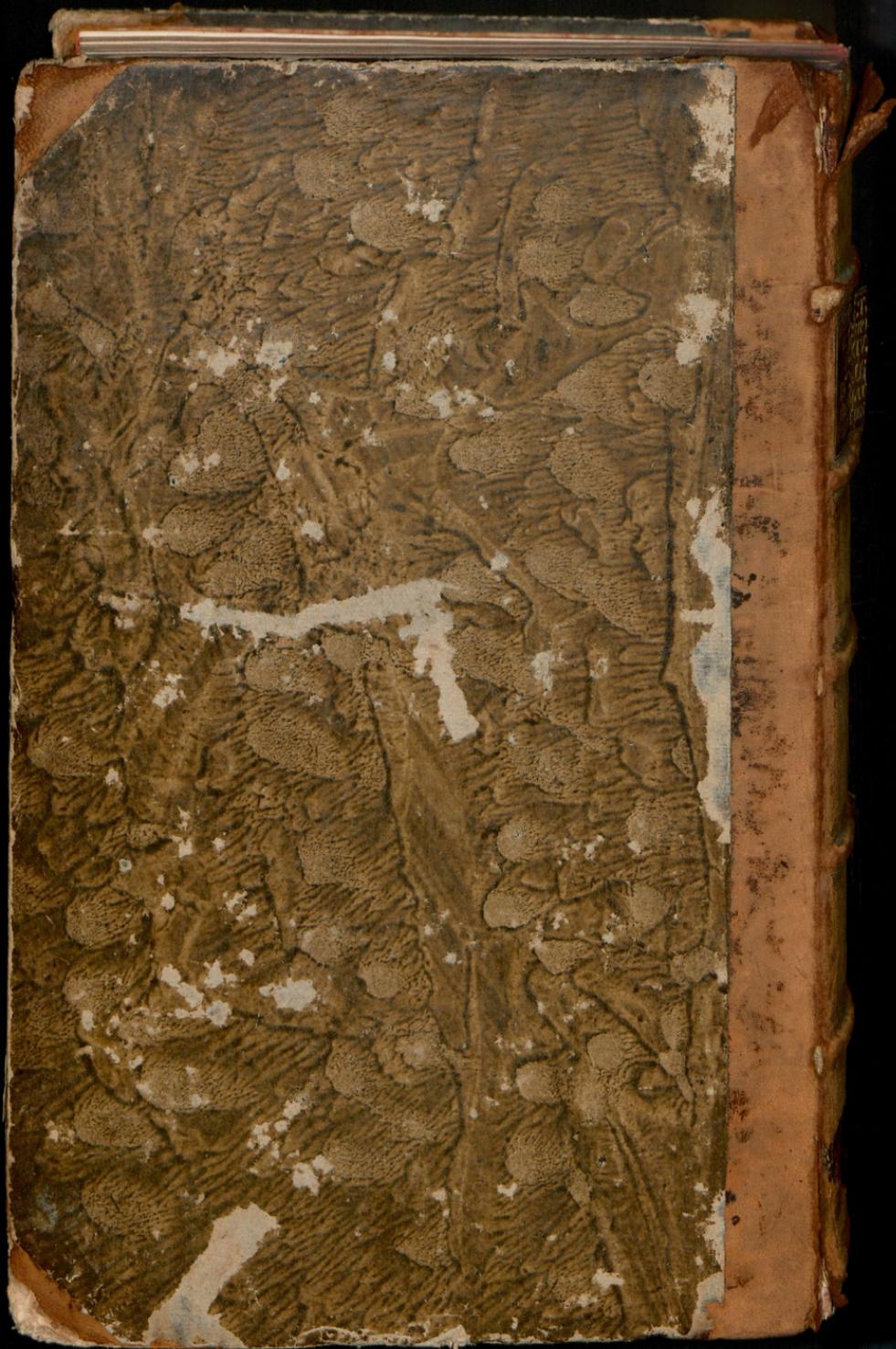




ULB Halle 3
001 604 97X



VOLP
TA → OL



Inbestand

Der Sachsen-Gothaischen so genannten Beyläuffigen Anmerkungen.

Wodurch dessen vormahliges *Pro Memoria* wider
den Hoch-Fürstlichen Sachsen-Meiningscher Seits gezeig-
ten Ungrund zu retten vergeblich gesucht wird.

Das Sachsen-Gothaische letzthin zum Vorschein gekommene Impressum be-
stätiget eine allgemeine Wahrheit, daß man auch das ungerechteste Ver-
fahren auf alle scheinbare Art und Weise zu beschönen / keine Schaam
und Schen getragen.

Kaum hatte dieses Fürstl. Haus / bey der Gleichischen Diffamations-Sache / eine seinen längst begehnten Absichten günstige Gelegenheit so suchte es solche gegen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs / zu Sachsen-Coburg und Meiningen Hochfürstl. Durchl. gegründete Einwendungen in einem distribuirten *Pro Memoria* zu bemänteln. Und als Sachsen-Meiningscher Seits zur Information des Publici dessen Ungrund gümpflich gezeiget wurde / ist jener Fürstl. Segenheit sein unfreundliches Versehen durch so genannte beyläuffige Anmerkungen weitläufftig / aber vergeblich / zu coloriren bemühet gewesen / hat sich aber zugleich ver-rathen / wie viel Thyme an dem erlangten Auftrag gelegen seye.

Man hätte wünschen mögen / daß statt der beyläuffigen vielmehr recht ge-
gründete Anmerkungen zur Welt geböhren wären / deren sich ihr Vater oder
Verfasser nicht schämen dürfte; So aber ist diese Geburth gar ungestalt gerathen
und sogar durch grobe zwischen Fürstl. Versehen ungewöhnliche Schmähungen
dergestalt verhungert worden / daß der gerühmte Schmuck einer Land-Kündigen
Wahrheit daaran nicht zu erkennen / vielmehr dessen ausschweifende ungemeine
Verwegenheit desto mehr zu bewundern / je bekandter es ist / daß des Herrn Her-
zogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. selbst zu regieren und Dero Sachen
einzusehen im Stande / folglich ein zum Vorwurf dienender Schrifft-Steller bloß
pro forma erdichtet worden / um desto Respect- und Zügel-loser die unbeschnittene
Feder gebrauchen zu können.

Derselbe will zwar / dem äußerlichen Scheine nach / eine Vertheidigung der
Gleichischen Eheleute nicht übernehmen / wirfft aber *ipso facto* *protestationi fictae*
contrario gleichwohl solche höhnische Fragen auf / welche den Sachsen-Gothaischen
animus ungemeyn verrathen. Wenn er besagte Pasquillanten peinlich Beklagte
contra Acta nennet / deren Verbrechen zu mildern suchet / von Nullitäten in *crimi-*
nialibus / und verhängten harten Gefängniß fälschlich schwaget / des Herrn Her-
zogs zu Sachsen-Coburg-Meiningsen Hochfürstl. Durchl. die Verfügung rechtlich-
chen Gehörs aufbürdet / die Vollstreckung der dictirten Straffen schimpflich und
ehrerührig nennet; Was ist dieses anders / als jenen das Wort reden / und sich
der Haupt Sade theilhaftig machen? Man begehbet hierbey noch dazu eine offen-
bare Verdröhung der Wahrheit. Die verhandelte *Acta* wissen von keinen pein-
lichen Beklagten / oder die das Leben verwürdet hätten; Niemand hat man ihr
nen rechtliches Gehör versaget; Sie sind umständlich verhört worden; Sie ha-
ben das durch die Schand-Scripturen begangene Delictum eingestanden; Sie ha-
ben nichts zu ihrer Exculpation vorzubringen gewußt; Sie sind also zu denen in
Reichs- und Landes-Gesetzen bestimmten Straffen mit Recht condemniret; Sie
würden auch nach ausgestandener Gefängniß-Straffe von selbst seyn relaxiret
worden; Die angeblich geleistete *Caution* ist ein in den *Actis* unbekandtes Ding
und Hirngespinnste des so unverchämten als unbedachtsamen Sachsen-Gothaischen
Schrifft-Stellers / welcher nicht einmahl gemercket / daß eine dergleichen *Caution*
nach

